

# Inhaltsverzeichnis

Übersicht über den Studiengang inkl. Credits (CP*) .....	3
Studiengangübersicht .....	4
§ 1    Studienaufbau, Regelstudienzeit und Modulhandbuch .....	7
§ 2    Qualifikationsziele .....	7
§ 3    Zulassungsvoraussetzungen .....	8
§ 4    Prüfungsausschuss .....	8
§ 5    Prüfungsverfahren .....	8
§ 6    Modulprüfungen .....	9
§ 7    Prüfungsfristen .....	10
§ 8    Bewertung der Prüfungsleistungen .....	10
§ 9    Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	11
§ 10   Wiederholung .....	11
§ 11   Akteneinsicht .....	12
§ 12   Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	12
§ 13   Verleihung des Grades .....	12
§ 14   Inkrafttreten und Übergangsregelungen .....	13
Modulbeschreibungen .....	15
<b>Modul I: Grundlagen</b> .....	17
<b>Modul II: Angeleitete Lektüre</b> .....	18
<b>Module III a-d: Vertiefung</b> .....	19
<b>Modul IV: Wahlpflicht</b> .....	21
<b>Modul V: Theorie und Praxis des Wissenstransfers</b> .....	22
<b>Modul VI: Wissenschaftspraxis und Projektmanagement</b> .....	23
<b>Modul VII: Abschlussmodul</b> .....	24



# Übersicht über den Studiengang inkl. Credits (CP<sup>\*</sup>)

## **Modul I: Grundlagen**

1. Semester, drei Kompaktseminare, ein Essay

6 SWS / 18 CP

## **Modul II: Angeleitete Lektüre**

1. und 2. Semester, Lektürekurs, eine mündliche Prüfung

2x2 SWS / 18 CP

## **Module IIIa-d: Vertiefung**

1. bis 3. Semester, 3 vertiefte Hauptseminare,  
jeweils eine schriftliche Arbeit, eine vertiefte Vorlesung, eine mündliche Prüfung

4x2 SWS / 24 CP

## **Modul IV: Wahlpflicht**

1. oder 2. Semester, vertieftes Hauptseminar, eine schriftliche Arbeit

2 SWS / 6 CP

## **Modul V: Theorie und Praxis des Wissenstransfers**

3. und 4. Semester, eine vertiefte Vorlesung kombiniert mit einer Übung,  
eine mündliche Prüfung, praktische Hausaufgaben

4 SWS / 12 CP

## **Modul VI: Wissenschaftspraxis und Projektmanagement**

3. und 4. Semester, eine Übung, Projektarbeit

1 SWS + Projekt / 12 CP

## **Modul VII: Abschlussmodul**

3. und 4. Semester, Kolloquium, eine schriftliche Arbeit und eine mündliche Prüfung

30 CP

---

**GESAMT**

**120 CP**

## **Allgemeine Erläuterungen**

Am Ende des Grundlagenmoduls muss ein Schwerpunkt gewählt werden. Zur Auswahl stehen:

- **Geist und Natur**
- **Ethik und Gesellschaft**
- **Religion und Vernunft**

Aus dem Schwerpunkt ergibt sich die Wahl des Moduls II: Angeleitete Lektüre, der Vertiefungsmodule IIIa-d, sowie das Thema der Abschlussarbeit.

Für das Wahlpflichtmodul kann jedes Hauptseminar *außerhalb* des gewählten Schwerpunkts besucht werden.

\*Ein CP wird mit 25 Std./Semester gerechnet.

# Studiengangübersicht

4. Semester 30 ECTS	<b>Modul V (Theorie und Praxis des Wissenstransfers)</b>  2 SWS praktische Übung 12 ECTS-Punkte  25 Min. mündliche Prüfung praktische Übung	<b>Modul VI b (Wissenschaftspraxis und Projektmanagement)</b>  9 ECTS-Punkte praktische Übung		<b>Modul VII (Abschlussarbeit)</b>  30 ECTS-Punkte  Masterarbeit (30-40 Seiten) Kolloquium 20 Min. mündliche Prüfung	↑
3. Semester 30 ECTS		<b>Modul VI b (Wissenschaftspraxis und Projektmanagement)</b>  1 SWS 3 ECTS-Punkte praktische Übung	<b>Modul III d (Vertiefung)</b>  2 SWS 6 ECTS-Punkte  Hausarbeit (20-24 Seiten)		↑
2. Semester 30 ECTS	<b>Modul IV (Wahlpflichtmodul)</b>  2 SWS 6 ECTS-Punkte  Hausarbeit (20-24 Seiten)	<b>Modul II (angeleitete Lektüre)</b>  2 x 2 SWS 18 ECTS-Punkte  20 Min. mündliche Prüfung	<b>Modul III b (Vertiefung)</b>  2 SWS 6 ECTS-Punkte  Hausarbeit (20-24 Seiten)	<b>Modul III c (Vertiefung)</b>  2 SWS 6 ECTS-Punkte  25 Min. mündliche Prüfung	↑
1. Semester 30 ECTS	<b>Modul I (Grundlagen)</b>  6 SWS 18 ECTS-Punkte  Essay (7-10 Seiten)		<b>Modul III a (Vertiefung)</b>  2 SWS 6 ECTS-Punkte  Hausarbeit (20-24 Seiten)		

# PRÜFUNGSORDNUNG

für den Master-Studiengang in Philosophie

an der Hochschule für Philosophie München/  
Philosophische Fakultät S.J.  
vom 9. Juni 2015



Aufgrund von Art. 80 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz erlässt die Hochschule für Philosophie München/Philosophische Fakultät S.J. am 9.6.2015 folgende Satzung:

## § 1 Studienaufbau, Regelstudienzeit und Modulhandbuch

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 ECTS-Punkte nachzuweisen. <sup>3</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 Std. eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. <sup>4</sup>Der Studiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. <sup>5</sup>Das Masterstudium ist modular aufgebaut. <sup>6</sup>Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Prüfungsleistungen. <sup>7</sup>Zur inhaltlichen Erläuterung des Studiengangs wird neben der vorliegenden Prüfungsordnung ein Modulhandbuch verfasst, das die Modulbeschreibungen inkl. der durch die Module vermittelten Inhalte und Kompetenzen, die jeweiligen Workloads und die erforderlichen Prüfungsleistungen konkretisiert, soweit diese Prüfungsordnung keine abschließende Festlegung enthält. <sup>8</sup>Das Modulhandbuch wird vom Prüfungsausschuss verabschiedet und sodann hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>9</sup>Vom Prüfungsausschuss verabschiedete Änderungen treten zu Beginn des darauffolgenden Semesters in Kraft.

## § 2 Qualifikationsziele

Folgende Qualifikationsziele liegen dem Studiengang zugrunde:

- Die Studierenden erarbeiten sich spezialisierte Fachkenntnisse aus einem der drei Schwerpunkte „Religion und Vernunft“, „Geist und Natur“ oder „Ethik und Gesellschaft“. Sie haben analytische Methoden erworben, auf deren Grundlage sie komplexe philosophische Zusammenhänge auch in ihrer Verschränkung mit anderen wissenschaftlichen Disziplinen beschreiben, analysieren und erklären können. Sie sind zu Transferleistungen zwischen verschiedenen Teilgebieten einer Disziplin und darüber hinaus in der Lage (vertiefte Fachkompetenz).
- Sie erlangen die Befähigung zum selbstständigen Forschen aufgrund der Fähigkeit, innerfachliche Zusammenhänge zu entwickeln, philosophische Methoden und wissenschaftliche Hilfsmittel einzusetzen sowie materiale Erkenntnisse zu generieren. Sie haben erste Erfahrungen im Wissenschaftsbetrieb gesammelt und wissen um dessen Anforderungen (Forschungskompetenz).
- Sie haben die Fähigkeit zur beständigen kritischen Reflexion über die Verfahren und Voraussetzungen des eigenen Fachs sowie des wissenschaftlichen Arbeitens überhaupt und damit einhergehend die Fähigkeit zum interdisziplinären Wissens- und Methodentransfer erworben (erkenntnistheoretische und transdisziplinäre Kompetenz).
- Sie können Wissen integrieren und mit Komplexität umgehen sowie auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben (analytische Kompetenz, Reflexionskompetenz).
- Das Masterstudium befähigt die Studierenden, durch eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit existentiellen, ethischen und gesellschaftlichen Fragen zu Persönlichkeiten zu reifen, die in ihrem späteren Beruf Verantwortung in der Gesellschaft übernehmen können (Führungskompetenz).
- Sie haben die Befähigung zur öffentlichen Vermittlung und argumentorientierten Verhandlung von Fachwissen sowohl im akademischen als auch im nicht akademischen Umfeld erlangt (vertiefte Präsentations- und Moderationskompetenz).

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Zugang zum Masterstudium erhält jede oder jeder, die oder der einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten, davon mindestens 90 ECTS-Punkte in Philosophie, nachweisen kann. <sup>2</sup>Bewerbungsschluss ist der 15. Juli des Jahres, an dem sie oder er das Studium aufnehmen will.
- (2) Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Wochen nach Bewerbungsfrist.
- (3) <sup>1</sup>Zu einer Prüfung wird nur zugelassen, wer als ordentlicher Studierender im Masterstudium an der Hochschule für Philosophie eingeschrieben ist. <sup>2</sup>Zum Abschlussmodul IV kann nur zugelassen werden, wer das Grundlagenmodul, die angeleitete Lektüre und das Vertiefungsmodul III a absolviert hat.

### **§ 4 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die organisatorische Durchführung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus fünf Mitgliedern besteht. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist zugleich dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet dem Senat auf Verlangen über die Entwicklung der Prüfungen und gibt Anregungen für die Reform des Studiums und der Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz des Prüfungsausschusses hat der Dekan oder die Dekanin inne. <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder wählt der Senat für zwei Jahre; wählbar sind die Professoren und Professorinnen der Hochschule. <sup>3</sup>Der Dekan oder die Dekanin kann den Vorsitz einem anderen Mitglied übertragen.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Er entscheidet mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann von Prüflingen gegen Entscheidungen eines Prüfers oder einer Prüferin angerufen werden. <sup>2</sup>Der oder die zu Prüfende hat das Recht, von den Prüfern und Prüferinnen eine Begründung ihrer Entscheidungen zu verlangen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung einer Prüfung anordnen, sofern er auf Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erkennt.

### **§ 5 Prüfungsverfahren**

- (1) Die Prüfungsberechtigung für die Prüferinnen und Prüfer ergibt sich durch die Bayerische Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gesamprüfung wird studienbegleitend in schriftlichen und mündlichen Modulprüfungen sowie ausnahmsweise auch in Modulteilprüfungen durchgeführt.
- (3) <sup>1</sup>Ort und Zeit der mündlichen und schriftlichen Modul- und Teilmulprüfungen werden von der Verwaltung der Hochschule jeweils mindestens drei Wochen zuvor durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. <sup>2</sup>Der Kandidat oder die Kandidatin nimmt ohne besondere Aufforderung daran teil. <sup>3</sup>Sofern die Prüfungen im Verfassen von Hausarbeiten bestehen, wird die Frist zu deren Einreichung im Vorlesungsverzeichnis des betreffenden Semesters bekanntgegeben.
- (4) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen werden von einem Beisitzer oder einer Beisitzerin protokolliert, der oder die über einen einschlägigen Hochschulabschluss in Philosophie verfügt. <sup>2</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (5) <sup>1</sup>Behinderten Studierenden wird nach begründetem Antrag an den Prüfungsausschuss ein ihrer Behinderung entsprechender Studienplan erstellt. <sup>2</sup>Ein solcher Studienplan kann sowohl Hilfestellungen während des Studienbetriebs (z.B. Zuhilfenahme von besonderen technischen Mitteln oder Zulassung einer Begleitperson) als auch in Bezug auf die Erbringung der geforderten Prüfungsleistungen (z.B. längere Fristen, Gewährung von Hilfsmitteln) einschließen. <sup>3</sup>Der Antrag kann jederzeit an den Prüfungsausschuss gestellt werden.

- (6) <sup>1</sup>Verlängerungen von Studienfristen aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit werden nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises vom Prüfungsausschuss gewährt. <sup>2</sup>Grundlage stellen die jeweiligen rechtlichen Vorschriften in ihrer aktuellen Ausführung dar. <sup>3</sup>Während einer Beurlaubung, die aus Gründen gem. Satz 1 gewährt wird, können weiterhin Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

## § 6 Modulprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Das **Modul I „Grundlagen“** findet im ersten Semester statt und besteht aus drei Kompaktseminaren. <sup>2</sup>Die Kompaktseminare stellen anhand aktueller bzw. vertiefter Fragestellungen die Schwerpunkte des Studiengangs vor. <sup>3</sup>Der oder die Studierende muss am Ende des Grundlagenmoduls einen Schwerpunkt wählen. <sup>4</sup>Zur Auswahl stehen: „Geist und Natur“, „Ethik und Gesellschaft“ und „Religion und Vernunft“. <sup>5</sup>Ein späterer Wechsel in einen anderen Schwerpunkt ist nur auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. <sup>6</sup>Das Modul gilt mit der Abgabe eines 7-10seitigen Essays im gewählten Schwerpunkt, das mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, als bestanden. <sup>7</sup>Das Grundlagenmodul ist mit 6 SWS und 18 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (2) <sup>1</sup>Das **Modul II „Angeleitete Lektüre“** findet im ersten und zweiten Semester statt. <sup>2</sup>Der Lektürekurs ermöglicht die Erarbeitung von wichtigen Grundlagentexten für den gewählten Schwerpunkt. <sup>3</sup>Am Ende des zweiten Semesters findet eine zwanzigminütige mündliche Prüfung statt, die zum Bestehen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein muss. <sup>4</sup>Das Modul „Angeleitete Lektüre“ ist mit 2 SWS pro Semester und 18 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (3) <sup>1</sup>Die **Module III a-d „Vertiefung“** ermöglichen die Erarbeitung einer breiten Grundlage im Schwerpunkt; dabei steht die differenzierte Auseinandersetzung anhand eines selbstgewählten Themas im Vordergrund. Die Module bestehen jeweils aus einem vertieften Hauptseminar oder einer vertieften Vorlesung; es müssen mindestens drei Hauptseminare und eine Vorlesung belegt werden. <sup>2</sup>Als Prüfungsleistung im vertieften Hauptseminar muss eine Seminararbeit von 20-24 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. <sup>3</sup>Als Prüfungsleistung für die vertiefte Vorlesung muss am Ende des jeweiligen Semesters eine fünfundzwanzigminütige mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. <sup>4</sup>Die Vertiefungsmodule III a-d sind mit jeweils 2 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (4) <sup>1</sup>Das **Wahlpflichtmodul IV** besteht aus einem vertieften Hauptseminar, das nicht aus dem gewählten Schwerpunkt stammt, und wird im ersten oder zweiten Semester absolviert. <sup>2</sup>Ziel des Moduls ist die Beschäftigung mit einem allgemeinen philosophischen Thema auf differenzierte Weise. <sup>3</sup>Als Prüfungsleistung muss eine Seminararbeit von 20-24 Seiten mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. <sup>4</sup>Das Wahlpflichtmodul IV ist mit 2 SWS und 6 ECTS-Punkten ausgewiesen.
- (5) <sup>1</sup>Die beiden **Module V „Theorie und Praxis des Wissenstransfers“** und **VI „Wissenschaftspraxis und Projektmanagement“** sollen sowohl die theoretischen als auch die praktischen Fähigkeiten der Kandidaten und Kandidatinnen im Berufsleben fördern. <sup>2</sup>Das Modul „Theorie und Praxis des Wissenstransfers“ besteht aus einer Vorlesung und einer Übung. <sup>3</sup>In der Vorlesung werden theoretische Kenntnisse im Bereich „Wissenschaftsdidaktik“ vermittelt. <sup>4</sup>Der Erfolg des Erwerbs dieser theoretischen Kenntnisse wird in einer Teilmodulprüfung geprüft, bestehend aus einer fünfundzwanzigminütigen mündlichen Prüfung. <sup>5</sup>Sie gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. <sup>6</sup>In der Übung wird der praktische Transfer der in der Vorlesung vermittelten Inhalte durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten nachgewiesen. <sup>7</sup>Sie gilt durch das Erledigen von praktischen Hausaufgaben, die einen Gesamtworkload von 100 Arbeitsstunden nicht überschreiten dürfen, als bestanden. <sup>8</sup>Das Modul wird im dritten und vierten Semester besucht und ist mit insgesamt 4 SWS sowie 12 ECTS-Punkten ausgewiesen. <sup>9</sup>Das Modul „Wissenschaftspraxis und Projektmanagement“ besteht aus zwei Übungen. <sup>10</sup>In einer ersten Übung werden die theoretischen Grundlagen erarbeitet. <sup>11</sup>In der zweiten Übung muss der Kandidat bzw. die Kandidatin den praktischen Transfer entweder durch die Einreichung eines mindestens 3seitigen Artikels, einen öffentlichen Vortrag von mindestens 25 min., der Einreichung eines mindestens 3seitigen Projektantrags oder der Organisation einer mindestens 1tägigen wissenschaftlichen Konferenz nachweisen. <sup>12</sup>Der oder die Modulverantwortliche stellt der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bestätigung über die in Satz 10 geforderte Leistung aus. <sup>13</sup>Die erste Übung hat 1 SWS, das

Gesamtmodul wird mit 12 ECTS-Punkten ausgewiesen.

- (6) <sup>1</sup>Die Zulassung zum **Abschlussmodul VII** erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Semesters. <sup>2</sup>Der Termin für die Einreichung der Masterarbeit wird jeweils durch die Hochschulverwaltung zu Beginn des vorhergehenden Semesters durch öffentlichen Anschlag am offiziellen Anschlagsbrett der Hochschule bekanntgegeben. <sup>3</sup>Die Masterarbeit soll 30 bis 40 Seiten umfassen und muss aus dem von der Studierenden oder dem Studierenden gewählten Schwerpunkt stammen. <sup>4</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. <sup>5</sup>Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache verfasst; in begründeten Fällen ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss eine andere Sprache möglich, soweit die Hochschule zwei Gutachter oder Gutachterinnen stellen kann, die der gewählten Sprache mächtig sind. <sup>6</sup>Das Verfahren zur Ausgabe des Themas und zur Abgabe der Arbeit regelt das Modulhandbuch. <sup>7</sup>Die Bearbeitungsfrist beträgt sechs Monate. <sup>7</sup>Kann die Frist aus nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Prüfungsausschuss ermächtigt, auf begründeten Antrag eine Nachfrist zu bewilligen, die drei Monate nicht überschreiten darf. <sup>8</sup>Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. <sup>9</sup>Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so gilt die Prüfung als aus formalen Gründen nicht bestanden. <sup>10</sup>Die Arbeit muss mindestens einmal im Kolloquium vorgestellt werden. <sup>11</sup>Sie wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. <sup>12</sup>Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin wird vom Kandidaten oder der Kandidatin benannt, der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin vom Prüfungsausschuss. <sup>13</sup>Die Endnote der Masterarbeit besteht aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern bzw. Prüferinnen vergebenen Noten. <sup>14</sup>Die mündliche Prüfung stellt die Verteidigung der Masterarbeit dar. <sup>15</sup>Sie dauert in der Regel 25 Minuten. <sup>16</sup>Die Prüfungskommission besteht aus den beiden Gutachtern bzw. Gutachterinnen und einem Beisitzer bzw. einer Beisitzerin. <sup>17</sup>In die Gesamtnote des Abschlussmoduls geht die Masterarbeit zweifach, die mündliche Prüfung einfach ein. <sup>18</sup>Das Abschlussmodul ist mit 30 ECTS-Punkten ausgewiesen.

## § 7 Prüfungsfristen

<sup>1</sup>Die Prüfungen der Module werden in der Regel am Ende des Semesters abgelegt, in dem das betreffende Modul beendet wird. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu den mündlichen Prüfungen und zum Abschlussmodul geschieht persönlich im Prüfungssekretariat. <sup>3</sup>Die Frist zur Anmeldung an den mündlichen Prüfungen wird zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. <sup>4</sup>Überschreitet ein Studierender oder eine Studierende die Frist zur ordnungsgemäßen Ablegung der Prüfung aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist.

## § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. <sup>2</sup>Umfasst die Prüfung eines Moduls mehrere Prüfungsleistungen, so besteht die Modulendnote, sofern nicht anders ausgewiesen, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Bei der Beratung und Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. <sup>4</sup>Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- Note 1 „sehr gut“ eine hervorragende Leistung;
  - Note 2 „gut“ eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
  - Note 3 „befriedigend“ eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
  - Note 4 „ausreichend“ eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
  - Note 5 „nicht ausreichend“ eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (3) <sup>1</sup>Zur Differenzierung besteht für den Prüfer bzw. die Prüferin die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>2</sup>Für die Benennung der Zwischenwerte gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Gesamtprüfung für den Master ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.

- (5) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Masters errechnet sich aus der Durchschnittsnote der Vertiefungsmodule und des Abschlussmoduls. <sup>2</sup>Dabei geht das Abschlussmodul zweifach in die Bewertung ein. <sup>3</sup>Die sich dadurch ergebende Gesamtnote des Masters lautet:
- bei einem Durchschnitt bis 1,50 „sehr gut“;
  - bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 „gut“;
  - bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 „befriedigend“;
  - bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 „ausreichend“.
- <sup>4</sup>Bei überragender Leistung (Gesamtnote 1,0) lautet das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“.
- (1) <sup>1</sup>Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. <sup>2</sup>Diese Tabelle gibt für die Gesamtnote an, welcher Anteil der Absolventen bzw. Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. <sup>3</sup>Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. <sup>4</sup>Folgende relative Noten werden vergeben:
- „1“ für die besten 25 %,
  - „2“ für die nächsten 25 %,
  - „3“ für die nächsten 25 %,
  - „4“ für die letzten 25 %.
- <sup>5</sup>Der Stichtag zur Berechnung der relativen Noten ist das Ende der Prüfungszeit des jeweiligen Abschlussessemesters.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Überschreiten der Kandidat bzw. die Kandidatin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die in der Prüfungsordnung festgelegten Fristen für die Meldung zur Prüfung oder für die Ablegung der Prüfung oder treten sie von einer Prüfung, zu der sie sich gemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen zurück, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsteile als abgelegt und nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen. <sup>3</sup>In Zweifelsfällen (z.B. wiederholter Antrag, nur allgemeinmedizinisches Attest) kann der Vertrauensarzt der Hochschule hinzugezogen werden. <sup>4</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) <sup>1</sup>Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 bis 3 ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>2</sup>Die Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 10 Wiederholung**

<sup>1</sup>Ist eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung. <sup>3</sup>Betrifft die Wiederholung nur ein Modulteil, so muss nur dieses wiederholt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende schriftlich mitgeteilt. <sup>5</sup>Die

Wiederholungsprüfung wird üblicherweise im darauf folgenden Semester, spätestens jedoch nach zwei Semestern abgelegt. <sup>6</sup>Die nach § 5 i. V. m. § 12 für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nachzuweisen. <sup>7</sup>Überschreitet ein Kandidat die in § 1 festgelegte Regelstudienzeit aus von ihm zu vertretenden Gründen gilt die Abschlussprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

## **§ 11 Akteneinsicht**

<sup>1</sup>Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens ist den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten zu gewähren. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an der Hochschule für Philosophie oder an anderen Hochschulen erworben worden sind, werden auf Antrag in der Regel anerkannt, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). <sup>2</sup>Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>3</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. <sup>4</sup>Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss unter besonderer Berücksichtigung der an der Hochschule vertretenen Fachrichtungen. <sup>4</sup>Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>5</sup>Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Anerkennung stellt der oder die Studierende einen formlosen Antrag an den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original vorzulegen. <sup>3</sup>Als Anrechnungsgrundlage gilt das Modulhandbuch für den konsekutiven Master-Studiengang der Hochschule für Philosophie in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) ist zulässig.

## **§ 13 Verleihung des Grades**

- (1) <sup>1</sup>Auf Grund des Nachweises des Bestehens aller nach § 5 erforderlichen Prüfungsleistungen wird der akademische Grad eines Masters of Arts (M.A.) durch Aushändigung der Urkunde verliehen, der auch kanonisch anerkannt ist. <sup>2</sup>Die Urkunde enthält den verliehenen Grad und die Gesamtnote. <sup>3</sup>Sie ist auf den Tag der letzten Prüfung zu datieren und wird vom Dekan unterschrieben und ausgehändigt. <sup>4</sup>Ihr werden ein englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. Art. 66 BayHSchG) und eine Bescheinigung über die Noten der abgelegten Einzelprüfungen („Transcript of Records“) beigegeben.
- (2) Das Recht zur Führung des Grades wird erst durch die Aushändigung der Urkunde begründet.

## § 14 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

<sup>1</sup>Diese Prüfungsordnung tritt am 9.6.2015 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2015/16. Sie ersetzt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Philosophie vom 26.9.2012. <sup>3</sup>Studierende, die ihr Master-Studium vor dem Wintersemester 2015/16 aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag berechtigt, die Master-Prüfung nach den neuen Regelungen abzulegen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13.10.2014 im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, erklärt durch Schreiben vom 13.3.2015 und mit Akkreditierung durch die Agentur „AKAST“ bis zum 30.9.2019.

München, 9. Juni 2015

gez. Prof. Dr. Dr. Johannes Wallacher  
Präsident der Hochschule

Die Prüfungsordnung wurde am 9.7.2015 im Rektorat der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am selben Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9.7.2015.



# Modulbeschreibungen



## Modul I: Grundlagen

Studiensemester	<b>1. Fachsemester</b>
Dauer	<b>Ein Semester</b>
Turnus	<b>Jedes Wintersemester</b>
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortlicher	<b>Dr. Ludwig Jaskolla</b>
Lehrveranstaltungen	<b>Drei Kompaktseminare</b>
Lerninhalte	Das Modul soll allen Studierenden am Anfang ihres Masterstudiums einen Überblick über die philosophischen Schwerpunkte der Hochschule geben. Jedes der drei Kompaktseminare entspricht einem der drei Masterschwerpunkte, d.h. jeweils drei Wochen lang geht es um „Geist und Natur“, um „Religion und Vernunft“, und um „Ethik und Gesellschaft“. In einem intensiven Lernumfeld werden aktuelle Fragen und Debatten aus diesen Bereichen vorgestellt.
Kompetenzen	Die intensive Beschäftigung mit ausgewählten Problemen aus den einzelnen Schwerpunkten erweitert das Fachwissen in den systematischen Fächern der Philosophie. Anhand konkreter Fragen werden die Studierenden gleichzeitig in die Lage versetzt, Verknüpfungen zwischen den verschiedenen philosophischen Fächern und Methoden herauszuarbeiten und diese für die Bearbeitung von Problemstellungen fruchtbar zu machen. Auch die Bedeutung historischer Positionen soll anhand ausgewählter Autoren aus den Bereichen der Philosophiegeschichte exemplarisch aufgezeigt werden. Am Ende des Grundlagenmoduls sind die Studierenden in der Lage, einen der drei genannten Bereiche zum Schwerpunkt ihres philosophischen Masterstudiums zu wählen.
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Das Modul gilt als bestanden, wenn ein 7-10seitiges Essay (16.800 – 24.000 Zeichen) zu einem Thema aus dem gewählten Schwerpunkt verfasst wurde.
Prüfungsanmeldung	Die Prüfungsanmeldung erfolgt automatisch mit dem Besuch des Moduls. Vor Weihnachten müssen die Studierenden dem Prüfungssekretariat den gewählten Schwerpunkt mitteilen. Die Anmeldefrist ist der Terminliste auf der Webseite zu entnehmen.
Leistungspunkte	18 CP
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit 72 Stunden Vor-/Nachbereitung 300 Stunden Prüfungsvorbereitung 75 Stunden
	<hr/> gesamt ca. 450 Stunden

## Modul II: Angeleitete Lektüre

Studiensemester	<b>1. und 2. Fachsemester</b>								
Dauer	<b>Zwei Semester</b>								
Turnus	<b>Beginn jedes Wintersemester</b>								
Voraussetzung zur Teilnahme	Im ersten Semester: gleichzeitiger Besuch von Modul I: Grundlagen								
Verantwortlicher	<b>Dr. Ludwig Jaskolla</b>								
Lehrveranstaltungen	<b>Lektürekurs</b>								
Lerninhalte	<p>Das Modul dient der inhaltlichen Vertiefung des Modul I: Grundlagen. Zum Ende des Wintersemesters werden in drei parallelen Kursen innerhalb von drei Wochen ausgewählte Werke der Forschung gelesen und reflektiert. Studierende belegen einen dieser Kurse entsprechend ihrer Schwerpunktwahl.</p> <p>In einem zweiten Schritt werden dann philosophische Texte gelesen, die im Hinblick auf die Masterarbeit besonders relevant sind und individuell von einem Lehrenden mit dem Studierenden abgesprochen werden.</p>								
Kompetenzen	<p>Das Ziel dieses Moduls ist es, grundlegende Werke und Positionen der jeweiligen Schwerpunkte selbstständig zu studieren und im Anschluss daran, unter fachlicher Anleitung von Dozenten, gemeinsam zu diskutieren. Die Studierenden werden damit in die Lage versetzt, sich in den Debatten zu den jeweiligen Schwerpunkten sicher zu orientieren und im Diskurs mit anderen eine begründete Meinung zu vertreten. Diese Fähigkeit sollen sie im zweiten Schritt vertiefen, um sich als Vorbereitung für die Masterarbeit eine fundierte Textgrundlage anzueignen und mögliche Themenstellungen zu entwickeln.</p>								
Leistungskontrolle/ Prüfungen	<p>Je nach Wahl des Schwerpunktes erhalten die Studierende Lektürelisten, die in einem Kurs gemeinsam gelesen und besprochen werden. Im zweiten Semester wird eine weitere Lektüreliste ausgegeben, die sich bereits auf ein mögliches Thema für die Masterarbeit bezieht. Das Modul gilt als bestanden, wenn in einer zwanzigminütigen mündlichen Prüfung die Aneignung der Inhalte der zweiten Lektüreliste mit mindestens „ausreichend“ nachgewiesen wurde.</p>								
Prüfungsanmeldung	<p>Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt persönlich im Prüfungssekretariat. Der Prüfer muss persönlich im Prüfungssekretariat gemeldet werden. Die Anmeldefrist ist der Terminliste auf der Webseite zu entnehmen. Die mündliche, zwanzigminütige Prüfung orientiert sich am gewählten Schwerpunkt.</p>								
Leistungspunkte	18 CP								
Arbeitsaufwand	<table><tr><td>Präsenzzeit</td><td>48 Stunden</td></tr><tr><td>Vor-/Nachbereitung</td><td>300 Stunden</td></tr><tr><td>Prüfungsvorbereitung</td><td>100 Stunden</td></tr><tr><td><hr/>gesamt</td><td><hr/>ca. 450 Stunden</td></tr></table>	Präsenzzeit	48 Stunden	Vor-/Nachbereitung	300 Stunden	Prüfungsvorbereitung	100 Stunden	<hr/> gesamt	<hr/> ca. 450 Stunden
Präsenzzeit	48 Stunden								
Vor-/Nachbereitung	300 Stunden								
Prüfungsvorbereitung	100 Stunden								
<hr/> gesamt	<hr/> ca. 450 Stunden								

## Module III a-d: Vertiefung

Studiensemester	<b>1. bis 3. Fachsemester</b>
Dauer	<b>Drei Semester</b>
Turnus	<b>Jedes Semester</b>
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortlicher	<b>Dr. Ludwig Jaskolla</b>
Lehrveranstaltungen	<b>Drei Hauptseminare, eine Vorlesung</b>
Lerninhalte	Die drei Vertiefungsmodule dienen der Auseinandersetzung mit ausgewählten Themen und Fragestellungen im Bereich des eigenen Schwerpunkts, die zu einem tieferen Verständnis und einem kompetenten Umgang damit führen soll. Während das im Falle der Vorlesung in der Regel dadurch geschieht, dass man sich von einem spezifischen Thema einen Überblick verschafft, arbeitet der Studierende im Rahmen der Hauptseminare sehr stark an Themen und Fragestellungen, die z. T. von ihm selbst kommen. Durch die punktuellen Vertiefungen wird aufs Ganze gesehen eine breitere Grundlage im eigenen Schwerpunkt gelegt.
Kompetenzen	Ziel des Moduls ist die Beförderung der einschlägigen Fähigkeiten kognitiver und methodischer Art am Leitfaden zentraler philosophischer Fragen. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, mit größerer Leichtigkeit und Souveränität mit dem für das philosophische Denken erforderlichen Handwerkszeug umzugehen. Im Kern geht es darum, die relevanten Probleme zu erfassen, sie klar und strukturiert zu explizieren, sie diskursiv zu erörtern und nach Möglichkeit kreative Lösungswege zu erarbeiten.
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Im Rahmen dieser Module müssen jeweils ein Hauptseminar (Module III a bis c) bzw. eine Vorlesung (Modul III d) aus dem Schwerpunkt besucht werden. Die Leistungskontrolle erfolgt durch eine 25minütige mündliche Prüfung im Fall der Vorlesung bzw. drei qualifizierten Hauptseminarscheinen. Wird in einem Semester keine Vorlesung in dem betreffenden Schwerpunkt angeboten, kann die Leistung für das Modul III d durch den Erwerb eines Hauptseminarscheins erbracht werden. Alle Prüfungen müssen mit mindestens „ausreichend“ bestanden werden. Die Seminararbeiten umfassen jeweils zwischen 20 und 24 Seiten (48.000 – 57.600 Zeichen).
Prüfungsanmeldung	Das Modul III d gilt mit bestandener mündlicher Prüfung als absolviert. Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt persönlich im Prüfungssekretariat. Die Anmeldefrist ist der Terminliste auf der Webseite zu entnehmen. Die drei anderen Module gelten als abgelegt, wenn im Prüfungssekretariat jeweils ein Hauptseminarschein vorliegt.
Leistungspunkte	Je 6 CP

Arbeitsaufwand Hauptseminar	Präsenzzeit	24 Stunden
	Vor-/Nachbereitung	48 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	80 Stunden
	<hr/> gesamt	ca. 150 Stunden
Arbeitsaufwand Vorlesung	Präsenzzeit	24 Stunden
	Vor-/Nachbereitung	24 Stunden
	Prüfungsvorbereitung	100 Stunden
	<hr/> gesamt	ca. 150 Stunden

## Modul IV: Wahlpflicht

Studiensemester	<b>1. oder 2. Fachsemester</b>
Dauer	<b>Ein Semester</b>
Turnus	<b>Jedes Semester</b>
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortlicher	<b>Dr. Ludwig Jaskolla</b>
Lehrveranstaltungen	<b>Hauptseminar</b>
Lerninhalte	Dieses Hauptseminar führt den Studierenden über den von ihm selbst gewählten thematischen Schwerpunkt hinaus und dient der Auseinandersetzung mit einem anderen Bereich der Philosophie. Dazu wählt er ein entsprechendes Seminar aus, in dessen Rahmen er ein von ihm selbst gewähltes Thema in schriftlicher Form exploriert.
Kompetenzen	Ziel des Moduls ist die Erweiterung des philosophischen Horizonts in der Auseinandersetzung mit einer philosophischen Frage jenseits des eigenen Schwerpunkts. In der Beschäftigung mit einer anspruchsvollen philosophischen Materie erweitert der Studierende seine reflexiven, diskursiven und kreativen Fähigkeiten.
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Im Rahmen dieses Moduls muss ein Hauptseminar besucht werden. Die Leistungskontrolle erfolgt durch einen mit mindestens „ausreichend“ qualifizierten Hauptseminarschein. Die Arbeit umfasst zwischen 20 und 24 Seiten (48.000 – 57.600 Zeichen).
Prüfungsanmeldung	Das Modul gilt als abgelegt, wenn im Prüfungssekretariat ein Hauptseminarschein vorliegt.
Leistungspunkte	6 CP
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit 24 Stunden Vor-/Nachbereitung 48 Stunden Prüfungsvorbereitung 80 Stunden <hr/> gesamt ca. 150 Stunden

## Modul V: Theorie und Praxis des Wissenstransfers

Studiensemester	<b>3. und 4. Fachsemester</b>
Dauer	<b>Zwei Semester</b>
Turnus	<b>Beginn jedes Wintersemester</b>
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortlicher	<b>Dr. Tobias Müller</b>
Lehrveranstaltungen	<b>Vorlesung und Praktische Übungen</b>
Lerninhalte	Die Studierenden sollen in dem Masterstudium auch praktische Kompetenz in Bezug auf ihre zukünftigen Aufgaben erwerben. Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden die theoretischen Inhalte des Wissenstransfers zu vermitteln, die unmittelbar auch praktisch durch die Studierenden in einer Übung angewandt werden.
Kompetenzen	Die Studierenden lernen den aktuellen Stand der Wissenschaftsdidaktik kennen. Verschiedene Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens, der Präsentation und der Kommunikation sollen erlernt und erprobt werden. Daneben sollen auch grundsätzliche Fragen der Didaktik reflektiert werden, bspw.: Wie können Lehr-, bzw. Lerninhalte sinnvoll ausgewählt und angeordnet werden? Wie gestaltet man Lernprozesse wirksam und nachhaltig? Schließlich soll den Studenten auch die gesellschaftliche Aufgabe wissenschaftlicher Lehre bewusst werden (Bildung und Ausbildung). Anhand eigener praktischer Übungen können erste Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung der erlernten Inhalte gesammelt werden.
Leistungskontrolle/ Prüfungen	In diesem Modul sind zwei Leistungskontrollen vorgesehen: In einer fünfundzwanzigminütigen mit mindestens „ausreichend“ bestandenem mündlichen Prüfung werden die theoretischen Kenntnisse im Bereich der Wissenschaftsdidaktik geprüft. Gleichzeitig sollen die Studierenden in eigenen, praktisch orientierten Übungen die erworbenen Kenntnisse umsetzen.
Prüfungsanmeldung	Die Anmeldung zur mündlichen Prüfung erfolgt persönlich im Prüfungssekretariat. Die Anmeldefrist ist der Terminliste auf der Webseite zu entnehmen. Das Modul gilt als abgelegt, wenn die mündliche 25min. Prüfung absolviert ist und im Prüfungssekretariat ein Teilnahmechein für das Projekt vorliegt.
Leistungspunkte	12 CP
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit 24 Stunden Vor-/Nachbereitung 75 Stunden Prüfungsvorbereitung 200 Stunden <hr/> gesamt ca. 300 Stunden

## Modul VI: Wissenschaftspraxis und Projektmanagement

Studiensemester	<b>3. und 4. Fachsemester</b>
Dauer	<b>Zwei Semester</b>
Turnus	<b>Beginn jedes Wintersemester</b>
Voraussetzung zur Teilnahme	Keine
Verantwortlicher	<b>Dr. Olivia Mitscherlich-Schönherr</b>
Lehrveranstaltungen	<b>Vorlesung und Projekt</b>
Lerninhalte	Wie im Modul VII sollen die Studierenden auch in diesem Modul praktische Kompetenz in Bezug auf ihre zukünftigen Aufgaben erwerben. Ziel dieses Moduls ist es, den Studierenden einen Überblick über die organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten im Wissenschaftsbetrieb und des Projektmanagements im Allgemeinen zu verschaffen. In einer Übung erhalten die Studierenden Einblick in das wissenschaftliche Publizieren, Urheberrecht, Einwerbung von Geldern und die Organisation von Wissenschaftsveranstaltungen. Im Anschluss daran muss ein Projekt realisiert werden, das aus den genannten Bereichen stammt.
Kompetenzen	Ziel des Moduls ist erstens, fundierte Grundkenntnisse der Praxis des Wissenschaftsbetriebes und des Projektmanagements zu gewinnen. Die Studierenden erwerben z.B. Kompetenzen, um sich selbstständig in organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Fragen des Wissenschaftsalltags orientieren zu können. Zudem sollen sie zweitens das wissenschaftliche Arbeiten an einem konkreten Beispiel der Wissenschaftspraxis (z.B. Verfassen einer Rezension oder die Mitorganisation einer Tagung) erlernen. Drittens sollen sie sich selbstständig über Fragen der Finanzierung von Wissenschaftsprojekten informieren können und erste Schritte in der Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen und anderen Projekten erlernen.
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Mögliche Projekte für das Modul können darstellen: ein eingereicherter Artikel oder eine eingereichte Rezension in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, ein eingereicherter Förderantrag oder die Organisation einer Tagung. Das konkrete Projekt wird mit dem Modulverantwortlichen erarbeitet.
Prüfungsanmeldung	Das Modul gilt als abgelegt, wenn im Prüfungssekretariat ein Zeugnis über das erfolgreiche Bestehen des Projekts vom Modulverantwortlichen vorliegt.
Leistungspunkte	15 CP
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit 12 Stunden Vor-/Nachbereitung 40 Stunden Projekt 325 Stunden <hr/> gesamt ca. 375 Stunden

## Modul VII: Abschlussmodul

Studiensemester	<b>3. und 4. Fachsemester</b>
Dauer	<b>Zwei Semester</b>
Turnus	<b>Jedes Semester</b>
Voraussetzung zur Teilnahme	Mindestens Modul I, II und III a
Verantwortlicher	<b>Dr. Ludwig Jaskolla</b>
Lehrveranstaltungen	<b>Schriftliche Arbeit</b>
Lerninhalte	Mit dem Verfassen einer Masterarbeit wird die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen. Vorbild ist der wissenschaftliche Artikel. Die Studierenden wählen sich ein Thema aus dem Schwerpunktbereich, das sie innerhalb eines Semesters bearbeiten müssen. In einem Kolloquium erhalten sie die Gelegenheit, die Arbeit vorzustellen und mit dem Betreuer und Kommilitonen zu diskutieren. Am Ende wird die Arbeit vor den Gutachtern mündlich verteidigt.
Kompetenzen	Die Schlussarbeit hat das Ziel, <ul style="list-style-type: none"><li>• ein Problem wissenschaftlich und sachgerecht in aller Kürze darzustellen;</li><li>• den neuesten Forschungsstand des Problems in aller Kürze heranzuziehen;</li><li>• sich selbständig mit dem Problem auseinanderzusetzen und selbst begründet Position zu beziehen.</li></ul> Der formale Aspekt der Masterarbeit ist bei der Bewertung zu berücksichtigen.
Leistungskontrolle/ Prüfungen	Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30-40 Seiten (72.000-96.000 Zeichen). Die Inhalte müssen in einer 20minütigen mündlichen Prüfung verteidigt werden.
Prüfungsanmeldung	Die Anmeldung erfolgt zum Beginn des 3. Fachsemesters im Prüfungssekretariat. Die Anmeldefrist ist der Terminliste auf der Webseite zu entnehmen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Die Abgabe der Arbeit erfolgt zu Beginn des 4. (letzten) Fachsemesters. Die Arbeit muss in vierfacher, festgebundener Form vorgelegt werden. In einfacher Ausfertigung muss ein Lebenslauf mit abgegeben werden. Das Modul gilt als abgelegt, wenn die Masterarbeit und die mündliche Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bestanden sind.
Leistungspunkte	30 CP
Arbeitsaufwand	Gesamt ca. 750 Stunden